

Satzung und Ordnungen



Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.

Fassung 2018



Inhaltsverzeichnis

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Eintragung
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme
- § 5 Beiträge/Umlagen
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Rechtsmittel
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Geschäftsjahr
- § 10 Organe des Vereins
- § 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Verwaltung
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Wahlen
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Wahlausschuss
- § 18 Ehrungen
- § 19 Jugendordnung
- § 20 Ordnungen
- § 21 Haftung
- § 22 Auflösung des Vereins
- § 23 Schlussbestimmungen

Finanzordnung

- § 1 Grundsätze
- § 2 Haushaltsplan
- § 3 Jahresabschluss
- § 4 Zahlungsverkehr
- § 5 Buchführung
- § 6 Finanzmittel
- § 7 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung
- § 8 Inventar
- § 9 Mitgliedsbeitrag
- § 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung



Jugendordnung

- § 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft
- § 2 Ziele
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe
- § 5 Jugendversammlung
- § 6 Jugendvertretung
- § 7 Jugendkasse
- § 8 Sonstige Bestimmungen
- § 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Ehrenordnung

- § 1 Art der Ehrungen
- § 2 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer
- § 3 Auszeichnungen
- § 4 Voraussetzungen
- § 5 Treuenadel
- § 6 Allgemeines
- § 7 Jubiläen
- § 8 Gültigkeit, Änderung der Ehrenordnung

Versammlungsbeschlüsse



Satzung

des Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der 1909 in Ittersbach gegründete Sportverein führt den Namen Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.. Seine Farben sind grün-weiß.
Der Verein hat seinen Sitz in Karlsbad.
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR 360337 eingetragen.
2. Der Verein wurde unter dem Namen „Turnerbund 1909“ gegründet, änderte aber später seinen Namen in „Freie Turnerschaft“. Er gehörte dem Arbeiter-Turn- und Sportbund Leipzig an. Aus diesem Grunde wurde der Verein am 31. März 1933 aufgelöst und sein Vermögen eingezogen.
Mit Genehmigung der Militärregierung wurde im Spätjahr 1945 der Verein unter dem Namen „Freie Turnerschaft“ wiedergegründet. Auf Weisung der Sportbehörde musste der Verein diesen Namen ändern und nahm hierauf seinen jetzigen Namen VfR an.
Es wird hier ausdrücklich festgestellt, dass der Verein für Rasenspiele Ittersbach der Rechtsnachfolger der Freien Turnerschaft Ittersbach ist.
3. Der VfR Ittersbach ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V.
4. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung der Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der VfR Ittersbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter vorgelegt werden. Die Überführung zu den ordentlichen Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.
4. Ehrenmitglieder werden nach der Ehrenordnung ernannt.

§ 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Die Verwaltung entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung.

§ 5 Beiträge/Umlagen

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der zum 1. Januar eines Jahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Abteilungen des Vereins sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung festzusetzen sind. Die Zugehörigkeit zur Abteilung kann von der Zahlung eines Abteilungsbeitrages abhängig gemacht werden
3. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Deren Höhe ist von der Mitgliederversammlung festzulegen.
4. Der Verein kann Umlagen erheben. Zweck und Höhe sind von der Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Verwaltung aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen;
- c) wegen grob unsportlichen Verhaltens.

Das Mitglied ist vorher schriftlich oder mündlich anzuhören. Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief mit Begründung und unter Angabe der Rechtsmittel, Mitteilung zu machen.

§ 6 Abs. 3 gilt entsprechend. Vom Verein verliehene Ehrungen oder Auszeichnungen können entzogen werden und sind dann ebenfalls zurückzugeben.

5. Wenn die unter § 6 Abs. 4 a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt, können von der Verwaltung gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden.

Als disziplinarische Strafen kommen in Frage:

- Abmahnungen
- angemessene Geldauflagen
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins.

Strafen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als 6 Monate in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
7. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
8. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der Verwaltung, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung (§ 4), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs. 4) sowie eine disziplinarische Strafe (§ 6 Abs. 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen - vom Zugang der Entscheidung gerechnet - beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Verwaltung endgültig.



§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der vom Verein aufgestellten Richtlinien zu benutzen, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen oder mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und übernommene Ämter sowie andere Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zum Wohle des Vereins auszuüben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt insbesondere für die Benützung der Sportanlagen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) die Verwaltung

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung zur Versammlung erfolgt drei Wochen vorher durch Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung an den Vereinsaushangtafeln und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung.
2. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind in Textform zu stellen und müssen 10 Tage vor der Versammlung in Händen eines Vorstandsmitglieds sein. Dringlichkeitsanträge dürfen nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmt. Satzungsänderungen und Wahlen sind von dieser Regelung ausgenommen.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und der Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse,
 - b) Entgegennahme des Rechnungsberichts (Jahresabschluss) und des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes, der Verwaltung und der Ausschüsse,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Neuwahlen soweit sie erforderlich sind,
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.



4. Den Vorsitz in der Versammlung führt einer der Vorsitzenden. Die Entlastung des Vorstands und der Verwaltung wird von den Kassenprüfern beantragt. Der Vorsitzende des Wahlausschusses bzw. der von der Versammlung zu wählende Wahlleiter übernimmt den Vorsitz bei den Wahlen und unterbreitet der Versammlung die einzelnen Wahlvorschläge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim. Jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokoll-führer zu unterzeichnen.
7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen einberufen werden, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Verwaltung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. § 11 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 12 Verwaltung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Vorsitzenden. Die Arbeitsbereiche werden entsprechend der Geschäftsordnung zugewiesen.
2. Die Verwaltung besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu zehn Beisitzern
 - c) dem Jugendleiter
 - d) den Abteilungsleitern
 - e) dem 2. Kassier
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
Bei Aufwendungen über 30.000 EUR und bei Verhandlungen über Grundstücke hat der Vorstand die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 13 Geschäftsführung

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertreterbefugnisse satzungsmäßig übertragen.
2. Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich.
3. Die Verwaltung hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat das Zustandekommen von Verwaltungsbeschlüssen und ihrer Dokumentation zu regeln sowie die internen Vertretungs- und Zuständigkeitsbestimmungen zu enthalten.
4. Die Abteilungsleiter leiten im Einvernehmen mit der Verwaltung den Sportbetrieb ihrer Abteilung. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Verwaltung gegründet.
5. Der Jugendleiter nimmt die ihm von der Jugendordnung zugedachten Aufgaben wahr.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Mitglieder der Verwaltung zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 14 Wahlen

1. Wählbar sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds jedoch geheim.
3. Der geschäftsführende Vorstand, die Mitglieder der Verwaltung sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Die Leiter der Abteilungen werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Findet eine Wahl in den Abteilungen bzw. in der Jugendversammlung nicht statt oder erfolgt eine Bestätigung nicht, so wird die Wahl von der Mitgliederversammlung durchgeführt.
4. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Verwaltung während der Amtszeit aus, so kann die Verwaltung kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt zu bleiben.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der Verwaltung angehören und sollen im kaufmännisch-buchhalterischen Bereich fachkundig sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres sämtliche Kassen und Bücher des Vereins zu prüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften einzusehen und Auskünfte in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu verlangen.
Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der von der Verwaltung genehmigten Ausgaben.
3. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist vertraulich. Sie legen ihren schriftlichen Bericht der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

§ 16 Ausschüsse

Die Verwaltung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Verwaltungsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Sportausschuss
- b) Veranstaltungsausschuss
- c) Bauausschuss
- d) Sportplatzausschuss

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Verwaltung festgesetzt.

§ 17 Wahlausschuss

1. Alljährlich kann durch die Mitgliederversammlung ein eigener Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt werden. Ihm sollten nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden aus seinen Reihen.
2. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitglieder-versammlung vorgelegt.

§ 18 Ehrungen

Innerhalb des Vereins können nach Maßgabe der in der Ehrenordnung enthaltenen Bestimmungen Ehrungen von Vereinsmitgliedern vollzogen werden.

§ 19 Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit in Inhalt, Form und Organisation.



§ 20 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Finanzordnung und eine Ehrenordnung.
2. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Änderungen sind nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich.
3. Die Ehrenordnung wird von der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Sitzung ist nur möglich, wenn

- a) die Verwaltung mit Dreiviertel seiner Mitglieder dies beschließt, oder
- b) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden einreichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.

2. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Karlsbad zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Ittersbach zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Amtsgericht Ettlingen, sowie durch den Versammlungsbeschluss vom 23. März 2012 in Kraft.

Die vorhergehenden Satzungsbestimmungen sind damit gegenstandslos.

Die Satzung ist errichtet am 23. März 2012.



Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V. ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Verein und Abteilungen die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten klar zu gliedern. In ihm sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzuführen. Die Ansätze, alle Kalkulationen und notwendigen Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Außergewöhnliche Posten sind zu erläutern. Einnahmen- und Ausgabenseite des Haushaltes müssen ausgeglichen sein. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Der Haushaltsplanentwurf wird vom Hauptkassier der Verwaltung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Verwaltung hat den Haushaltsplan vor Ablauf des Jahres zu beschließen. Der beschlossene Haushaltsplan ist der nächsten Mitgliederversammlung offen zu legen.

§ 3 Jahresabschluss

1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und der Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen und Abweichungen zu begründen. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt. Alle bei Geldinstituten unterhaltenen Konten müssen auf den Namen des Vereins lauten. Für jede Abteilung mit eigener Rechnungsführung (derzeit Kegeln und Jugend) ist ein eigenes Bankkonto einzurichten.
2. Die Verwaltung der Kassen und Konten wird durch Beschluss der Verwaltung geregelt.
3. Der Zahlungsverkehr wird über die jeweils betroffene Kasse bzw. das entsprechende Bankkonto des Vereins abgewickelt. Bargeldbestände sind so gering wie möglich zu halten.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Haupt- bzw. Abteilungskassier ist vom geschäftsführenden Vorstand bzw. dem zuständigen Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgabe zu bestätigen. Selbständig erledigen dürfen die Kassiere laufende Zahlungen bis 250,-EUR im Einzelfall. Die Abteilungsleiter zeichnen bis zu

einem Betrag von 1.000,-- EUR (nur Abteilungen mit eigener Rechnungsführung), der geschäftsführende Vorstand bis zu einem Betrag von 2.500,-- EUR. Darüber hinausgehende Zahlungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Verwaltung möglich.

5. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.
6. Zahlungen werden vom Hauptkassier oder dem jeweiligen Abteilungskassier nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
7. In begründeten Fällen kann die Verwaltung notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 5 Buchführung

1. Die Buchführung des Vereins erfolgt nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und gemäß den geltenden rechtlichen Vorschriften.
2. Alle Zahlungsein- und ausgänge sind ordnungsgemäß zu belegen. Begründende Unterlagen wie Verwaltungsbeschlüsse bzw. Protokollauszüge sind beizufügen. Bei den Ausgabebelegen ist neben Betrag, Zahlungsgrund und Datum die Quittung des Zahlungsempfängers erforderlich, nicht jedoch bei Überweisungen. Die Einnahmebelege müssen den Betrag, Grund des Zahlungsempfangs, sowie das Datum enthalten.
3. Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber verantwortlich.
4. Für sämtliche Buchführungsunterlagen und entsprechende Geschäftsvorfälle gilt eine einheitliche Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren. Alle entsprechenden Unterlagen der Abteilungen sind daher spätestens drei Monate nach dem entsprechenden Jahresabschluss dem Hauptkassier zur Aufbewahrung zu übergeben.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat sich regelmäßig von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bei Vorstandssitzungen oder durch jederzeitige Einsichtnahme zu überzeugen.
6. Der Hauptkassier legt im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Kontenplan fest. Nach diesem ist von allen Kassen des Vereins zu buchen.

§ 6 Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Verein erhoben und stehen der Vereinshauptkasse zu.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Abteilungskassen verbucht.



4. Zweckgebundene Zuschüsse fließen an die jeweiligen Abteilungen weiter. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden. Nicht zweckgebundene Zuschüsse fließen der Hauptkasse zu.
5. Spenden kommen dem Verein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.
6. Gelder, die anderen Kassen des Vereins zustehen, sind vom jeweiligen Kassier unverzüglich an die entsprechende Kasse weiterzuleiten.

§ 7 Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung

1. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins erhalten, soweit sie im Rahmen der ihnen in der Satzung oder der Ordnungen zugewiesene Aufgaben oder auf besondere Veranlassung eines Vereinsorgans tätig werden, die dadurch entstehenden Kosten unter Vorlage der Belege erstattet.
2. Verauslagte Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Mitgliedern, die gegen den Sparsamkeitsgrundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden.
3. Den Übungsleitern des Vereins können im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

§ 8 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist vom Hauptkassier ein Inventarverzeichnis anzulegen. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
2. Die Inventarliste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungswert
 - beschaffende Abteilung und verantwortlicher Ansprechpartner
 - Aufbewahrungsort
3. Alle zwei Jahre ist jeweils zum 01.01. der Verwaltung hinsichtlich des Vereins und der Abteilungen eine aktualisierte Inventarliste vorzulegen.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Gegenstände die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Erklärt eine Person den Beitritt in den Verein mit Wirkung zu einem Termin innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Beitritts für den Rest des Jahres anteilig fällig.



2. Als aktives Mitglied gilt, wer zum Stichtag 01.01. das Sportangebot des Vereins nutzt oder in einer Abteilung am Spiel-/Übungsbetrieb teilnimmt. Bei einer Familienmitgliedschaft wird der Aktivenbeitrag nur für maximal zwei aktive Mitglieder der Familie erhoben.
3. Finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag zeitlich befristet eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass gewährt werden. Eine Ermäßigung kann auf Antrag auch für Schüler und Auszubildende über 18 Jahre, Studenten und Wehrpflichtige gewährt werden. Die Voraussetzungen sind durch Vorlage einer Bestätigung (Schulbescheinigung, Studentenausweis etc.) nachzuweisen. In solchen Fällen kann die Mitgliedschaft auf Antrag auch in einer bestehenden Familienmitgliedschaft fortgeführt werden.
4. Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung oder eines Beitragserlasses entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit dem jeweiligen Abteilungsleiter.
5. Ehrenmitglieder im Sinne von § 2 der Ehrenordnung sind vom Beitrag befreit.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

1. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie tritt durch diesen Beschluss am 23. März 2007 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.



Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

1. Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendarbeit beim Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V.. Zur Jugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum Ende der Spielberechtigung in den Jugendmannschaften, längstens aber bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendvertretung des Vereins, sowie der Jugendleiter der Abteilung.
2. Die Jugendvertretung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Träger der sportlichen Betätigung der Jugendlichen in Verein sind die Abteilungen. Überfachliche, allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten werden von der Jugendvertretung wahrgenommen.
3. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen ist gegeben, wenn der vom Verein festgelegte Jahresmitgliedsbeitrag termingerecht entrichtet ist.

§ 2 Ziele

1. Die Jugendvertretung des Vereins macht es sich zur Aufgabe folgende Leitlinien und Ziele zu verwirklichen:
 - Jedes jugendliche Mitglied soll die Möglichkeit erhalten am Sportangebot des Vereins teilzunehmen.
 - Grundsätzlich steht bei der Jugendabteilung des Vereins der Leistungsgedanke nicht im Vordergrund.
 - Sport soll vielmehr Spaß und Fit machen – auch Leistungsschwächeren Kindern soll die Freude am Sport vermittelt und erhalten werden.
 - Es gilt das Motto „Erlebnis- statt Ergebnisfußball“.
 - Die Jugendarbeit soll transparent sein, damit Eltern und Kinder sie mittragen können.
 - Einbindung aller Eltern und Kinder in Veranstaltungen der Jugendabteilung.
2. Sportliche Ziele im Bereich Fußball:
 - Bestmögliche Ausbildung in den Bereichen Koordination, Spieltechnik, Fitness und Teambildung.
 - Alle Altersklassen von den Bambini bis zur A-Jugend sollen besetzt werden, wenn notwendig zusammen mit einem Partnerverein.
 - Bildung einer Mädchenmannschaft ab der B-Jugend, wenn notwendig zusammen mit einem Partnerverein.

§ 3 Aufgaben

- Die Abteilungen haben für die Jugend folgende Aufgaben zu erbringen:
- Ausbildung in den einzelnen Sportarten
 - Durchführung von Wettkämpfen
 - Planung, Organisation und Durchführung von Sport- und Freizeitmaßnahmen
 - Kontakte zu anderen Jugendorganisationen
 - Kooperation zwischen Jugendlichen und Erwachsenen des Vereins

§ 4 Organe

Organe der Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendvertretung

§ 5 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen nach § 1 ab vollendetem 12. Lebensjahr. Das Stimmrecht jüngerer Mitglieder kann durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.
2. Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendvertretung
 - Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendvertretung
 - Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendvertretung
 - Entlastung der Vereinsjugendvertretung
 - Neuwahlen soweit erforderlich
3. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher einberufen. Eine Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung besteht mindestens aus:
 - Jugendleiter/in
 - Jugendkassenwart/in
 - zwei Beisitzer/innen
2. Die Jugendvertretung führt die laufenden Geschäfte der Jugend. Sie hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender der Jugendvertretung und stimmberechtigtes Mitglied in der Verwaltung des Vereins. Die Mitglieder der Jugendvertretung werden von der Jugendversammlung für 2 Jahre gewählt.
3. Die Jugendvertretung erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen der Vereinssatzung und den Vereinsordnungen. Sie ist für ihre Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen werden von der Jugendvertretung einberufen und finden mindestens zweimal jährlich statt.
4. Die Jugendvertretung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließende Mittel.
5. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Jugendvertretung Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Jugendvertretung.



§ 7 Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel sowie eventuelle Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten.
Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendvertretung.
2. Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendvertretung rechenschaftspflichtig. Jährlich ist eine Jahresrechnung auf besonderem Vordruck dem Verein vorzulegen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

1. Die Jugendordnung muss von der Jahreshauptversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie tritt mit diesem Beschluss in Kraft.
2. Änderungen der Ordnung sind nur möglich mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Jahreshauptversammlung.

Karlsbad, den 21.05.1993



Ehrenordnung

§ 1 Art der Ehrungen

Der Verein für Rasenspiele Ittersbach e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch

- a) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
- b) Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) Ernennung zum Ehrenspielführer
- d) Verleihung von Auszeichnungen

§ 2 Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

1. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur ernannt werden, wer das Amt eines Vorsitzenden mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat. Mit der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist der freie Eintritt zu allen Heimspielen verbunden.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur an solche Mitglieder verliehen werden, welche
 - a) ununterbrochen 35 Jahre dem Verein angehören, mindestens 75 Jahre alt sind und sich um den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, oder
 - b) im Verein eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit ausgeübt haben (§ 4, Ziffer 1).
3. Zum Ehrenspielführer soll nur ernannt werden, wer eine mindestens 30jährige ununterbrochene und besonders vorbildliche aktive Laufbahn im Verein vorweisen kann.
4. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, zum Ehrenmitglied und zum Ehrenspielführer erfolgt durch die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht besitzen die Verwaltung und der Ältestenrat.

§ 3 Auszeichnungen

Als Auszeichnungen werden vergeben (§ 1d):

1. Für verdienstvolle Tätigkeiten
 - a) goldene Vereinsehrennadel
 - b) silberne Vereinsnadel
2. An Spieler
 - a) Spielerehrennadel
 - b) Spielerehrennadel in Silber
 - c) Spielerehrennadel in Gold

§ 4 Voraussetzungen

Die Verleihung der Auszeichnungen unterliegt den nachstehenden Voraussetzungen:

1. Vereinsehrennadel

a) Goldene Vereinsehrennadel

- mindestens 15 Jahre verdienstvolle Vereinstätigkeit
- mindestens 35jährige Mitgliedschaft (zählbar ab dem 18. Lebensjahr) und besondere sonstige Verdienste

b) Silberne Vereinsnadel

- besondere sonstige Verdienste

Verdienstvolle Vereinstätigkeiten sind:

- | | |
|----------------------------------|---|
| 1. Mitglied der Verwaltung | 5. Betreuer |
| 2. Mitglied der Jugendverwaltung | 6. Kassenprüfer |
| 3. Trainer | 7. Mitglied in einem Vereinsausschuss |
| 4. Übungsleiter | 8. sonstige offizielle Vereinstätigkeit |

2. Spielerehrennadeln

a) Spielerehrennadel

- besonders vorbildliche aktive Laufbahn im Seniorenbereich der Fußballabteilung des Vereins.

b) Spielerehrennadel in Silber

- mindestens 15-jährige, ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn im Verein
- besondere sportliche Erfolge oder Berufung in eine Auswahlmannschaft der Sportverbände.

c) Spielerehrennadel in Gold

- mindestens 25-jährige, ununterbrochene, vorbildliche aktive Laufbahn im Verein
- besondere sportliche Erfolge oder Berufung in eine Auswahlmannschaft der Sportverbände.

3. Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet die Verwaltung mit 2/3 Mehrheit. Das Vorschlagsrecht für die Auszeichnungen besitzen die Verwaltung und der Ältestenrat.

§ 5 Treuenadel

Mitglieder die 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, oder in dieser Reihenfolge über 80 Jahre hinausgehend Mitglied im Verein sind, wird die Treuenadel verliehen. Die Treuenadel wird mit den Jahresangaben ausgegeben.

§ 6 Allgemeines

1. Andere als die in dieser Ordnung vorgesehenen Ehrungen dürfen nicht verliehen werden.
2. Über die Ernennungen und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt. Sämtliche Ehrungen sind in das vom Schriftführer zu führende Ehrenverzeichnis einzutragen.



3. Die Verwaltung kann die Ernennungen und Auszeichnungen widerrufen, wenn der Geehrte sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat oder aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.

§ 7 Jubiläen

Mitglieder die ihren 70., 75. oder in dieser Reihenfolge über 75 Jahre hinaus gehenden Geburtstag feiern, können von der Verwaltung besonders geehrt werden. Eventuelle Geschenke dürfen nicht gegen den § 2 Ziffer 3 der Vereinssatzung verstoßen.

§ 8 Gültigkeit, Änderung der Ehrenordnung

1. Die Ehrenordnung wird von der Verwaltung mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Sie tritt durch den Vorstandsbeschluss vom 17. Januar 1997 am 28. Februar 1997 in Kraft.
2. Änderungen der Ehrenordnung sind nur mit 2/3 Mehrheit der Verwaltung möglich und sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.



Versammlungsbeschlüsse

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 26. März 1999:

Erklärt eine Person seinen Beitritt in den Verein mit Wirkung zu einem Termin innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres, wird der Mitgliedsbeitrag ab dem Monat des Beitritts für den Rest des Jahres anteilig fällig. (Dies bedeutet: tritt eine Person zum Ersten eines Monats ein, wird dieser Monat bei der Berechnung des fälligen Mitgliedsbeitrag hinzugezählt, tritt eine Person innerhalb eines laufenden Monats ein, wird der Beitrag erst ab dem darauf folgenden Monat erhoben.)

Das aufzunehmende Mitglied hat die Möglichkeit, an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins drei Monate ohne Mitgliedsstatus teilzunehmen.

(Speziellere Regelungen der angeschlossenen Verbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, bleiben unberührt.)

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28. April 2000:

Jedes Mitglied ist zur Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Mitglieder die vor dem 28.4.2000 dem Verein beigetreten sind und bisher keine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23. März 2012:

Die Mitgliedsbeiträge lauten ab dem 1. Januar 2013 wie folgt:

Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Ermäßigte	20,-- Euro
Erwachsene	60,-- Euro
Familienbeitrag	90,-- Euro

Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20. April 2018:

Aktivenbeitrag:	40,-- Euro
-----------------	------------



Änderungen der Satzung:

- 19.11.1948 Erstfassung
11.12.1954 (Vorstand)
13.02.1970 Neufassung
11.02.1977 § 11 (Vorstandswahl)
17.02.1984 § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit), § 22 (Auflösung)
02.08.1996 § 10 (Vorstand)
28.02.1997 Neufassung
29.09.2000 § 5 (Beiträge)
24.03.2006 § 6 (Ende der Mitgliedschaft), § 11 (Mitgliederversammlung), § 12 (Verwaltung), § 13 (Geschäftsführung), § 14 (Vorstandswahl), § 15 (Kassenprüfer), § 20 (Ordnungen)
23.03.2007 § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit), § 5 (Beiträge)
25.03.2011 § 2 (Zweck, Gemeinnützigkeit), § 12 (Verwaltung), § 13 (Geschäftsführung)
23.03.2012 Neufassung
22.03.2013 § 11 (Mitgliederversammlung), § 22 (Auflösung)
09.10.2015 § 1 (Name, Sitz, Eintragung), § 6 (Ende der Mitgliedschaft), § 11 (Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), außerordentliche Mitgliederversammlung), § 12 (Verwaltung)

Änderungen der Finanzordnung:

- 22.03.2013 §2, §4, §5, §8, §9

Änderungen der Jugendordnung:

- 22.03.2013 §1, §2, §3, §5, §6, §7

Änderungen der Ehrenordnung:

- 21.02.1999 § 2, Abs. 2 und 4 durch Beschluß des Gesamtvorstands
21.02.1999 § 4, Abs. 1 und 3 durch Beschluß des Gesamtvorstands
22.11.2005 § 2, Abs. 1 und 2 durch Beschluß des Gesamtvorstands
22.11.2005 § 4, Abs. 1 durch Beschluß des Gesamtvorstands
22.11.2005 § 7, Abs. 2 durch Beschluß des Gesamtvorstands
13.12.2005 § 3, Abs. 1 durch Beschluß des Gesamtvorstands
13.12.2005 § 4, Abs. 1 durch Beschluß des Gesamtvorstands
13.12.2005 Einfügen eines neuen § 5 durch Beschluß des Gesamtvorstands
13.12.2005 Änderung der Paragraphennummerierung, Beschluß des Gesamtvorstands der bisherige § 5 wird zu § 6, § 6 wird zu § 7, § 7 wird zu § 8
21.02.2007 § 7 durch Beschluß des Gesamtvorstands
19.02.2013 § 2, § 7 durch Beschluss der Verwaltung